

Der Markt Stamsried erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, in Verbindung mit § 33 der Friedhofssatzung des Marktes Stamsried folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen im Markt Stamsried in den Friedhöfen Friedersried und Stamsried (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und die von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Friedhofsgebühren. Es sind dies

- a) Grabgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) Sonstige Gebühren.

(2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt Stamsried gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Grabgebühren entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Grabnutzungsrechts und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist (aufgerundet auf volle Monate).

(2) In Grabfeld V (Friedwaldanlage) im neuen Friedhof Stamsried entsteht die Grabgebühr mit der Beisetzung der Urne in diesem Grabfeld.

(3) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(4) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 5 Grabgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt im alten Friedhof Stamsried pro Jahr für

a)	eine Einzelgrabstätte	38,00 €
b)	eine Doppelgrabstätte	68,00 €
c)	eine Dreifachgrabstätte	103,00 €
d)	eine Kindergrabstätte	28,00 €

(2) Die Grabnutzungsgebühr beträgt im neuen Friedhof Stamsried pro Jahr für

a)	eine Einzelgrabstätte	32,00 €
b)	eine Doppelgrabstätte	64,00 €
c)	eine Urnengrabstätte in Grabfeld IV	48,00 €
d)	eine Urnengrabstätte in Grabfeld VIII	28,00 €

(3) Die Grabnutzungsgebühr beträgt im Friedhof Friedersried pro Jahr für

a)	eine Einzelgrabstätte	20,00 €
b)	eine Doppelgrabstätte	40,00 €
c)	eine Urnengrabstätte	35,00 €

(4) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Urnengrabes in der Friedwaldanlage (Grabfeld V neuer Friedhof Stamsried) beträgt pro Jahr 50,00 € und somit für die Dauer der Ruhezeit (10 Jahre) insgesamt 500,00 €.

(5) Für die Herstellung und Unterhaltung einer Urnengrabstätte in der Urnengrabanlage (Grabfeld IV) ist beim Erwerb des Grabnutzungsrechts ein Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 € zu entrichten; das entspricht 50,00 € pro Nutzungsjahr.

(6) Die Gebühr für die Bereitstellung von Grabfundamenten (neuer Friedhof Stamsried) beträgt für

a)	eine Einzelgrabstätte	90,00 €
b)	eine Doppelgrabstätte	180,00 €
c)	für eine Urnengrabstätte im Grabfeld IV	90,00 €

Sie ist nur beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten.

§ 6 Bestattungsgebühren

Für die anfallenden Leistungen bei einer Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

(1) a)	Benutzung des Leichenhauses in Stamsried	100,00 €
b)	Benutzung der Friedhofskapelle	200,00 €
c)	Benutzung des Sektionsraums	50,00 €
d)	Reinigung des Sektionsraums	40,00 €
(2)	Benutzung des Leichenhauses (Aufbewahrung Urne/Sarg) in Friedersried	50,00 €
(3)	Benutzung Leichenklimatruhe (im Leichenhaus Stamsried)	
a)	bis einschließlich 12 Stunden	8,00 €
b)	von 13 bis einschließlich 36 Stunden	24,00 €
c)	von 37 bis einschließlich 60 Stunden	40,00 €
d)	von mehr als 60 Stunden	56,00 €
(4)	Grabherstellung (Ausheben und Verfüllen) für	
a)	Leichen über 10 Jahren	450,00 €
b)	Leichen unter 10 Jahren	260,00 €
c)	ein Urnengrab	123,00 €
d)	Tiefgrabung bzw. Tieferlegung zusätzlich	62,00 €
e)	Einsatz eines Kompressors (je angefangene Stunde)	33,00 €
(5)	Gruft öffnen und schließen	390,00 €
(6)	Gebühr für Sarg- bzw. Urnenträger bei der Bestattung je Träger (i.d.R. 1 Träger für Urne, 4 Träger für Sarg)	48,00 €
(7)	Ausgrabung von Verstorbenen und Umbettung	
a)	<u>Umbettung</u> (Ausgrabung eines Verstorbenen und Wiederbeisetzung im gleichen Friedhof nach Ablauf der Ruhefrist)	870,00 €
b)	<u>Ausgrabung eines Verstorbenen ohne Umbettung</u> (Grab öffnen, Sarg freilegen, exhumieren, umbetten in eine Gebeinekiste, altes Grab schließen, altes Grab Erde nachfüllen)	615,00 €
c)	<u>Wiederbeisetzung eines ausgegrabenen Verstorbenen</u> (Grab öffnen, Abfuhr und Endlagerung der Resterde, im neuen Grab bestatten, neues Grab schließen)	255,00 €
(8)	Mitwirkung bei der Aussegnung	29,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

Die Verwaltungsgebühr für Bestattungen und Umbettungen beträgt 15,00 €.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen im Markt Stamsried in den Friedhöfen Friedersried und Stamsried vom 13.12.2018 außer Kraft.

Stamsried, den 15.12.2022
Markt Stamsried



(Bauer, Erster Bürgermeister)



Bekanntmachungsvermerk

Die durch Beschluss des Marktgemeinderates Stamsried am 13.12.2022 neu erlassene Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen im Markt Stamsried wurde am 15.12.2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stamsried, Rathaus, Zimmer Nr. 7, Schloßstraße 10, 93491 Stamsried zur Einsichtnahme niedergelegt.

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen im Markt Stamsried in den Friedhöfen Friedersried und Stamsried vom 13.12.2018 außer Kraft.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Verwaltungsgemeinschaft Stamsried hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 15.12.2022 angeheftet und am 02.01.2023 wieder abgenommen.

Stamsried, 02.01.2023
Markt Stamsried



(Bauer, Erster Bürgermeister)



